

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1956

Nummer 27

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 56	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken	159
24. 5. 56	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Befreit: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit für den Bau und Betrieb (Umlegung) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Oberlar nach Siegburg	159
23. 3. 56	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1956	160
1. 6. 56	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Befreit: Anweisung an die Kreditinstitute über Mindestreserven	160

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken.

Vom 25. Mai 1956.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 25 und 33 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. Juni 1931 (Gesetzesamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Innenminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zu Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecken v. 6. November 1939 (RGBl. I S. 2173) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung der Apparate erfolgt durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Grund eines Prüfungsscheines der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig. Prüfungsanträge sind von dem Hersteller, bei Bezug der Geräte aus dem Ausland von dem einführenden Händler, an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu richten. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen und Beschreibung) in dreifacher Ausfertigung und das zu prüfende Muster in drei Stücken einzureichen. Die Zulassung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Vorlegung des geprüften Musters und des Zulassungsbescheides von dem Hersteller oder von dem einführenden Händler verlangen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Polizeiverordnung zugelassenen Apparate sind, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, von dem Hersteller — bei Bezug der Geräte aus dem Ausland von dem einführenden Händler — mit einem Kennzeichen zu versehen. Das Kennzeichen muß die Marke und Typenbezeichnung sowie die Nummer des Prüfungsscheines der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und das Zulassungszeichen enthalten.“

„(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann beim Hersteller oder vom einführenden Händler kostenlos Proben aus der laufenden Herstellung oder aus dem Lager zum Zwecke der Überprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt entnehmen.“

„(3) Entsprechen mit dem Kennzeichen (Abs. 1) verschene Apparate nicht dem anerkannten Muster, so kann die Zulassung (§ 2 Abs. 2) entzogen werden. In

diesem Fall ist der Prüfungsschein an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zurückzusenden.“

„(4) Die auf Grund früherer Landesvorschriften bereits zugelassenen und nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung vom Hersteller in den Verkehr gebrachten Apparate haben das Kennzeichen (Abs. 1) ebenfalls zu führen.“

„(5) In anderen Bundesländern zugelassene Apparate gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen als zugelassen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150 DM angedroht. Soweit die Zu widerhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, wird die Strafandrohung durch die Bestimmung des Satzes 1 nicht berührt.“

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 14. Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenen Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1956.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. K o h l h a s e .

— GV. NW. 1956 S. 159.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1956.

Befreit: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit für den Bau und Betrieb (Umlegung) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Oberlar nach Siegburg.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. April 1956, S. 195, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb (Umlegung) einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Oberlar nach Siegburg in den Gemeinden Sieglar, Menden (Rhld.) und der Stadt Siegburg im Siegkreis, Regierungsbezirk Köln, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 159.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1956.
Vom 23. März 1956.**

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) hat die Landschaftsversammlung am 23. 3. 1956 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1956 wird im ordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf 246 307 700 DM
in der Ausgabe auf 246 307 700 DM

und im außerordentlichen Haushaltssatzung

in der Einnahme auf 15 808 600 DM
in der Ausgabe auf 15 808 600 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,36 % der für das Rechnungsjahr 1956 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltssatzung bestimmt sind, wird auf 13 294 450 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltssatzung für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	8 470 500 DM
2. Für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	4 407 750 DM
3. Für Grunderwerb	400 000 DM
4. Für Forsten	16 200 DM
zusammen: 13 294 450 DM	

Münster, den 23. März 1956.

E. Bach Vorsitzender der Landschaftsversammlung.	H. Vitt Schriftführer der Landschaftsversammlung.
--	---

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1956 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung mit Erlass vom 11. 5. 1956 — Az.: III B 9523 — 5778/56 — erteilt hat.

Münster, den 28. Mai 1956.

Dr. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe.

— GV. NW. 1956 S. 160.

**Bekanntmachung
der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Anweisung an die Kreditinstitute über Mindestreserven.

Die Bank deutscher Länder hat im Bundesanzeiger vom 4. April 1956 und 2. Juni 1956 (Nr. 65 S. 3 u. Nr. 105 S. 1) die derzeit geltende Fassung der von dem Zentralbankrat beschlossenen „Mindestreserve-Anweisung“ bekanntgemacht.

Die Anweisung des Verwaltungsrats der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen an die Kreditinstitute über Mindestreserven entspricht inhaltlich der vorbezeichneten Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß die Vorschrift des § 11 Abs. 1, wie folgt, lautet:

„Jedes reservepflichtige Kreditinstitut hat spätestens am fünften Geschäftstag jedes Monats für den abgelaufenen Monat bei der kontoführenden Zweigstelle der Landeszentralbank eine „Reservenmeldung“ (Vordruck Nr. 1500) einzureichen.“

Düsseldorf, den 1. Juni 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler. i. V. Dr. Prost.

— GV. NW. 1956 S. 160.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.